

Wärmelieferungsvertrag syltwärme komfort N2

zwischen

Max Mustermann
Musterstr. 1, 123456 Musterhausen
nachfolgend "Kunde" genannt

und

Energieversorgung Sylt GmbH
Friesische Str. 53, 25980 Sylt
waerme@energieversorgung-sylt.de
eingetragen beim Amtsgericht Flensburg HRB 517
nachfolgend "EVS" genannt

1. Zweck und Umfang der Wärmeversorgung

1.1. EVS versorgt den Kunden mit Wärme. Wärme wird grundsätzlich für Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung für die Verbrauchsanlage(n) in

Musterstr. 1, 123456 Musterhausen

bereitgestellt. Die Übergabestelle ist in der als Anlage 2, in der Abbildung 7.1.2, beigefügten Fließschema gekennzeichnet. An dieser Stelle enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit der EVS.

1.2. Die vom Kunden bestellte und von EVS bereitzuhaltende Wärmeleistung beträgt:

maximal stündlich	...	kWh _{th}
-------------------	-----	-------------------

maximal jährlich	...	kWh _{th}
------------------	-----	-------------------

1.3. Auf schriftlich mitzuteilenden Wunsch des Kunden stellt EVS, soweit sie dazu in der Lage ist, eine höhere Wärmeleistung bereit. Hierüber ist zuvor eine Vertragsergänzung zu vereinbaren. Hierin sind Angaben über die höheren Mengen sowie die diesbezüglichen Preise zu regeln.

2. Abnahmeverpflichtung

2.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Rahmen der gem. Ziffer 1.2 vorzuhaltenden maximalen Wärmemenge seinen Wärmebedarf, z.B. für Heizzwecke und Warmwasserbereitung, aus den Wärmelieferungen der EVS zu decken. § 3 der AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3. Technische Anschlussbedingungen

3.1. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sowie die von der Kundenanlage einzuhaltenden technischen Bedingungen sind in den Technischen Anschlussbedingungen gemäß Anlage 2 festgelegt.

3.2. EVS führt die Wärmemengenmessung durch entsprechende geeichte Wärmemengenmesseinrichtungen durch. Diese stehen im Eigentum der EVS und werden von ihr gewartet und betrieben.

3.3. Der Kunde verpflichtet sich, seine Anlagen so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf die Erzeugungsanlage/n ausgeschlossen werden.

Daraus ergibt sich insbesondere, dass abgeschaltete Anlagenteile frostfrei zu halten sind und keine schädigenden Verunreinigungen in das Heizwasser gelangen dürfen.

3.4. Das Heizwasser kann Zusätze enthalten. Es ist als Trink- oder Gebrauchswasser nicht verwendbar.

4. Zutrittsrecht

4.1. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVS den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.

4.2. Wird den Beauftragten der EVS trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt oder hat EVS im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so ist die EVS von der Pflicht zur Wärmelieferung gemäß Ziffer 1.1 befreit.

4.3. Der Kunde wird eine Woche nach der Vertragsunterzeichnung der EVS alle Schlüssel und Informationen zur Verfügung stellen, die den Zugang zu den für die Erfüllung dieses Vertrages relevanten Räumlichkeiten ermöglichen. Die Vertragsparteien sind sich im vorliegenden Vertragsverhältnis einig, dass der EVS Zutritt zu dem Grundstück bzw. zu den relevanten Räumen des Kunden gestattet ist, ohne dass in jedem Fall eine vorherige Benachrichtigung erforderlich ist.

5. Preise

5.1. Der Wärmepreis für die nach diesem Vertrag zu liefernden Wärmemengen setzt sich zusammen aus:

- | | | |
|----|------------------------|------|
| a) | einem Jahresgrundpreis | (GP) |
| b) | einem Arbeitspreis | (AP) |

5.2. Die Preise (Ziffer 5.1) ergeben sich aus der beigefügten Preisvereinbarung. Die auf der Grundlage der mit der Anlage 1 vereinbarten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

5.3. Der Jahresgrundpreis ist unabhängig von der jährlichen Wärmeabnahme vom Beginn der Vertragslaufzeit an, frühestens jedoch ab Anlageninbetriebnahme bzw. Übernahme der Wärmeerzeugungsanlage (WEA) durch den Kunden zu zahlen.

5.4. Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziffer 1 und 2 auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6. Abrechnung und Bezahlung

6.1. Die Ermittlung der zur Verrechnung kommenden Wärmemengen erfolgt über eine eichfähige Messung nach den geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen.

6.2. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.3. Der Kunde hat auf die zu erwartenden Energiekosten monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. EVS teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen schriftlich mit. Erweisen sich die Abschlagszahlungen aufgrund des laufenden Energiebezuges als unangemessen oder führt die jährliche Preisbestimmung zu spürbaren Abweichungen von den mitgeteilten Abschlägen, so kann EVS die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Die geänderten Abschlagszahlungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Werktag des Monats für den abgelaufenen Monat fällig. Sie sind unter Angabe der Kundennummer auf das Konto IBAN DE84 2179 1805 0000 0443 00, bei Sylter Bank eG, BIC GENODEF1SYL, EVS kostenfrei zu entrichten.

6.4. Über die Wärmelieferung wird jeweils bis zum 31.12. eine Jahresendabrechnung erstellt.

Die sich aus der Jahresendabrechnung ergebenden Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung auf das in 6.3 genannte Konto kostenfrei zu entrichten. Guthaben sind innerhalb von zwei Wochen zu erstatten oder mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

6.5. Einwände gegen die Richtigkeit von Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit es sich um einen offensichtlichen Fehler in der Rechnungslegung handelt.

6.6. Bei Zahlungsverzug ist EVS - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

7.1. Die Haftung der EVS richtet sich im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6 AVBFernwärmeV.

7.2. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an Dritte weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 – 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

7.3. Bei in sonstiger Weise als in Ziff. 7.1. verursachten Schäden haftet die EVS für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

8. Sonstiges

8.1. Soweit in diesem Vertrag einschließlich Anlagen nichts Anderes bestimmt ist, gelten die §§ 2 - 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung. Die AVBFernwärmeV ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt. Die Regelungen dieses Vertrages gehen denen der AVBFernwärmeV vor.

8.2. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr im angemessenen Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

8.3. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Textform.

8.4. Personenbezogene Daten werden von der EVS nach Maßgabe der beigelegten Datenschutzerklärung (Anlage 4) automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

8.5. Jeder Vertragspartner kann mit Einwilligung des Anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet. Der Vertragspartner bleibt solange aus diesem Vertrag verpflichtet, bis der Rechtsnachfolger die Erfüllung des Vertrages dem Anderen schriftlich bestätigt hat.

8.6. Gerichtsstand ist Niebüll.

9. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

9.1. Der Vertrag tritt am 00.00.0000, frühestens jedoch ab Anlageninbetriebnahme bzw. Übernahme der WEA durch EVS, in Kraft und endet nach 12 Monaten. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist

von 9 Monaten vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, gilt eine Verlängerung um jeweils 12 weitere Monate als stillschweigend vereinbart.

9.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

9.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Anlagen

Anlage 1: Preisvereinbarung
Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen
Anlage 3: AVBFernwärmeV
Anlage 4: Datenschutzerklärung

Ort / Datum

Ort / Datum

Kunde

Energieversorgung Sylt GmbH